- 252. An einer waare des eigenen landes soll der kaufmann fünf vom hundert verdienen, an einer ausländischen

 1) Ma. 8, zehn vom hundert, wenn er sie sogleich wieder verkauft 1).
 - 253. Zu der waare soll er die kosten hinzurechnen, welche sie verursacht hat, und einen preis setzen, welcher dem käufer und verkäufer genehm ist.
 - 254. Wer eine waare, für welche er schon den werth empfangen hat, dem käufer nicht abliefert, der soll gezwungen werden, sie ihm mit zinsen zu geben, und mit dem gewinne in einem anderen lande, wenn der käufer aus dem andern lande kam, um die waare zu holen.
 - 255. Eine schon verkaufte waare darf nochmal verkauft werden, wenn der erste käufer sie nicht annimmt; wenn durch schuld des käufers ein verlust entsteht, so soll derselben nur dem verkäufer zur last fallen.
 - 256. Wenn eine waare schaden leidet durch den könig oder das schicksal, so soll der verlust nur dem verkäufer zur last fallen, wenn er sie nicht abgeliefert hat, obwohl er aufgefordert wurde.
 - 257. Wenn er etwas schon verkauftes in die hand eines anderen verkauft, oder etwas verdorbenes für unverdorbenes, so soll die strafe das doppelte des werthes sein.
 - 258. Ein kaufmann, welcher einen kauf abgeschlossen, ohne zu wissen, dass der preis der waare gefallen oder gestiegen war, darf den kauf nicht rückgängig machen; wenn er es thut, soll er den sechsten theil als strafe zahlen.
- 259. Wenn kaufleute des gewinnes wegen in gemein
 1) Mn. 8, schaft geschäfte unternehmen 1), so sollen gewinn und verlust nach verhältniss des von jedem hergegebenen vermögens
 oder nach der übereinkunft vertheilt werden.